



Satzung

NORDDEUTSCHER KARNEVAL-VERBAND e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes; Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung der norddeutschen Karnevalsgesellschaften führt den Namen

„NORDDEUTSCHER KARNEVAL-VERBAND e.V.“,

abgekürzt: **NKV**

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel. Zugleich ist dieser Ort Erfüllungsort.

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller im norddeutschen Bundesgebiet ansässigen Karnevalsgesellschaften und Elferräte

4. Die Aufgaben des NKV sind:

- a) Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditioneller und landschaftlich gebundener Grundlage.
- b) Den Gesellschaften und Elferräten beratend und helfend zur Seite zu stehen.
- c) Kontaktpflege zu Behörden, der GEMA und anderen Institutionen, sowie die Verbindung zu Presse Rundfunk und Fernsehen.
- d) Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen und das Niveau öffentlicher und interner Veranstaltungen heben.
- e) Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche.
- f) Den Mitgliedern die Möglichkeit zu schaffen, gemäß der Tanzturnierordnung des BUNDES DEUTSCHER KARNEVAL e.V. (BDK) an Qualifikations-Turnieren und dem BDK-Endturnier teilnehmen zu können.
- g) Über Anträge auf Verleihung von Ehrungen (z.B. Verdienstorden des BDK oder NKV) zu befinden.

5. Der NKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Innerhalb des NKV besteht eine Jugendorganisation, die NKV-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der NKV-Satzung in der Jugendarbeit tätig. Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden NKV-Vorstand.

7. Der NKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder im NKV können werden:

1. **Aktive Mitglieder**

Die in § 1. 3 genannten Gesellschaften und Elferräte.

2. **Fördernde Mitglieder**

Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des NKV ideell oder finanziell unterstützen.

3. **Ehrenmitglieder**

Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals oder um die Förderung des NKV und seiner aktiven Mitglieder besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Präsidenten des NKV können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Sie werden vom Präsidium der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 3

Aufnahmen

1. Die Aufnahme in den NKV ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.

2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

2.1 Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung ist an die Hauptversammlung zulässig.

Er muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt beantragt und auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des NKV zu fördern, dessen Satzung und Ordnungen anzuerkennen und die eigene Satzung mit der des NKV in Einklang zu halten. Durch die Mitgliedschaft im NKV wird die Gesellschaft oder der Elferrat automatisch Mitglied im

Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)

2. Die Mitglieder nach § 1.3 sind verpflichtet, die Mitglieder ihrer Gesellschaft / ihres Elferrates zur Wahrung der Rechte und des Ansehens des NKV anzuhalten.

3. Alle im NKV zusammengeschlossenen Vereine und Gesellschaften verpflichten sich, karnevalistische Veranstaltungen nur in der kalendermäßig feststehenden Zeit **zwischen** dem 02.01. **und Aschermittwoch bzw. um den 11. im 11.** des Jahres durchzuführen.

4. **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich bis zum **30. September** beim Präsidium erfolgt sein muss.
- b) infolge Auflösung der Gesellschaft oder des Elferrates.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat, mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder sich verbandsschädigend verhalten hat. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von **vier Wochen** nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die dem Widerspruchsdatum folgende Hauptversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit dem BDK-Jahresbeitrag bis zum **31. März** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 6

Organe des NKV

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

§ 7

Die Hauptversammlung

1. An der Hauptversammlung, die jährlich innerhalb des ersten Halbjahres zusammentreten muss, können die in § 2 genannten Mitglieder teilnehmen.
2. Die aktiven Mitglieder (§ 2. 1) und die Präsidiumsmitglieder – ausgenommen ein Präsidiumsmitglied vertritt ein aktives Mitglied – haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der

- ❖ Abstimmung auf Entlastung (§ 7.4 e)
- ❖ Abstimmung zur Wahl des Präsidiums (§ 7.4 f)
- ❖ Entscheidung über Widersprüche (§ 7.4 j)

3. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des NKV, gegen dessen Entscheidungen keine Widersprüche möglich sind.
4. **Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme:**
 - a) des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) des Rechnungslegungsberichtes des Schatzmeisters
 - c) des Prüfungsberichtes der Revisoren
 - d) des Berichtes der NKV-Jugend
 - e) die Entlastung des Präsidiums
 - f) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der NKV-Jugend
 - g) die Bestellung von 2 Revisoren, die nicht dem Präsidium und den Fachausschüssen angehören dürfen
 - h) die Einsetzung von Fachausschüssen
 - i) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - j) die Entscheidung über Widersprüche von Karnevalsgesellschaften oder Elferräten deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde. Ferner Widersprüche von Mitgliedern, die ausgeschlossen werden sollen.
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - l) Satzungsänderungen
 - m) die Bestimmung des Ortes und Ausrichters der nächsten Hauptversammlung
 - n) Anträge
5. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten mindestens **vier Wochen** vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - a) Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens **14 Tage** vorher dem Vorstand des NKV schriftlich einzureichen.
 - b) Über Anträge – ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen – die **später** als **14 Tage** vor dem Tag der Hauptversammlung gestellt werden, kann über deren Behandlung nur nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entschieden werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer **2/3 Stimmenmehrheit** und zur Auflösung des NKV einer **3/4 Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
8. Zu Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, vom 1. Vizepräsidenten einzuberufen, wenn es das Präsidium im Interesse des NKV für erforderlich hält oder wenn **zehn Mitglieder** schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf **14 Tage** verkürzt werden.
10. Jugendordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Ehrenordnung sind gesondert festgelegt. Änderungen der Ordnungen, außer der Jugendordnung, bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. **Dem Vorstand gehören an:**

- ❖ Der Präsident
- ❖ Der 1. Vizepräsident
- ❖ Der Schatzmeister

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den NKV im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Vorstandsmitglieder können nur Angehörige von aktiven Mitgliedern des Verbandes (§ 2.1) sein.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in drei aufeinander folgenden Jahren.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Hauptversammlung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung vorher einstimmig ihre Zustimmung gegeben hat.
Bei Stimmgleichheit muss die Wiederholung der Wahl vorgenommen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich, nach Absprache mit dem Präsidium, vom Präsidenten durch eine Person kommissarisch ohne Stimmrecht besetzt.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten für Sitzungen und Tagungen können erstattet werden.

§ 9

Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- ❖ Die Mitglieder des Vorstandes
- ❖ Mindestens ein weiterer Vizepräsident
- ❖ Der Schriftführer
- ❖ Der Vorsitzende der NKV-Jugend, der von dieser gewählt wird

2. Die **§§ 8. 3 bis 8. 7** gelten entsprechend. Ausnahme: Vorsitzender der NKV-Jugend
3. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.
4. Die Vizepräsidenten sollen möglichst in verschiedenen Gebieten des norddeutschen Raumes beheimatet sein, um in diesen die Kontaktpflege zu den Gesellschaften und Elferäten besser wahrnehmen zu können.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung des NKV-Vermögens. Er hat nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Alle Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung des Präsidenten oder des 1. Vizepräsidenten.

6. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften aller Tagungen an und bearbeitet Schriftwechsel nach Weisung des Vorstandes.
7. Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 10

Auflösung des NKV

1. Die Auflösung des NKV kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 7.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Annahme des Auflösungsantrages hat die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von **§ 1.5** der Satzung zu verwenden hat, insbesondere für Vereine, die den gleichen Zweck erfüllen wollen und ebenfalls gemeinnützig sind.

§ 11

Schlussbestimmung

1. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn und Zweck der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am **11. September 1992** in Kraft.
3. Vorstehende Satzung, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 04. Juni 2005, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am **23.01.2006** in Kraft.
4. Die am 11. September 1992 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am **29.05. 2010** in

§ 1 Name Sitz und Zweck des Verbandes: Ziff. 5 + 6 Gemeinnützigkeit und NKV-Jugend

§ 2 Mitgliedschaft: Ziff.3 Ehrenmitglieder

§ 4 Pflichten der Mitglieder: Ziff. 3 Sessionszeit

§ 7 Die Hauptversammlung: Ziff. 4 Zuständigkeiten, Ziff. 7 Beschlüsse, Ziff. 10 Jugendordnung

§ 9 Das Präsidium: Vorsitzender der NKV-Jugend

§ 10 Auflösung des NKV: Vermögensverwendung

geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am **18.10.2010** in Kraft